

# Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt

Beschlossen durch die Diözesanversammlung des  
Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt am 20.09.2014 in Eichstätt  
(Änderungen vom 04.07.2015).

## Abschnitt 1 – Selbstverständnis

### Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Eichstätt ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt ist Eichstätt.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Religion,
  - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - h) von Kunst und Kultur,
  - i) des Sports.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Veranstaltung und Förderung von Fort- und Weiterbildung für Ehrenamtliche
  - zu b) Angebote von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige sowie Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
  - zu c) Bildungs- und Freizeitveranstaltungen für alte und hilfsbedürftige Menschen
  - zu d) Förderung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Begegnung und der Völkerverständigung
  - zu e) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung, Gottesdienste sowie Mitgestaltung in der Kirche
  - zu f) Bildungs- und Freizeitveranstaltungen zur Unterstützung von Ehe und Familie einschließlich Alleinerziehender
  - zu g) Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlichen oder freiwilligen Engagements, die selbständig oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden
  - zu h) Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen sowie Aktionen im Sinne dieser Satzung
  - zu i) Durchführung und Unterstützung von überregionalen Sportveranstaltungen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolping im Bistum Eichstätt e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Eichstätt fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt mit den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Eichstätt, Pflege des Kontakts zum Bischof von Eichstätt sowie zur Leitung der Diözese Eichstätt,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland und dem Landesverband Bayern,
- e) Maßnahmen zur Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen und Verlautbarungen,

- f) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- g) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Bayern sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- h) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- i) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt bedarf der Billigung durch den Bischof von Eichstätt. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und des stellvertretenden Diözesanpräses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Eichstätt. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der derzeit für das Bistum Eichstätt geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk,
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

#### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,

- c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt unvereinbar ist,
  - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
  - (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
  - (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
  - (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
  - (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
  - (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 7 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 9 bis 12), des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt anzuzeigen.

## **§ 8 Untergliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (5) Für sämtliche Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (6) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.

§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 6 Absätze 2 bis 7 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.

- (7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt unvereinbar ist.
- (8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

## **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

### **§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Eichstätt.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Eichstätt.

## § 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. die nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer 2 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises,
    3. je vollendeten zehn Mitgliedern der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie ein/e Delegierte/r; jede Kolpingsfamilie hat allerdings immer mindestens zwei, jedoch maximal sechs Delegierte,
    4. je zwei Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
  - b) mit beratender Stimme weitere, nicht der Diözesanleitung angehörende Jugendreferentinnen oder -referenten.
  - c) Einzuladen sind
    1. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
    2. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
    3. die Landesleitung der Kolpingjugend Bayern,
    4. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Eichstätt,
    5. die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend zur Aufgabenerledigung berufenen Personen.
  - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (4) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitgliedern einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 30.06. des Jahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
  - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt,
  - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Eichstätt,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend, der Landeskonzferenz sowie der Organe und Gremien des Diözesanverbandes,
  - f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend.

## § 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. sechs Diözesanleiter/innen in möglichst paritätischer Besetzung,
    2. der Diözesanpräses bzw. der stellvertretende Diözesanpräses bzw. der / die Geistliche Leiter/in bzw. der / die stellvertretende Geistliche Leiter/in,
    3. der / die Vorsitzende des Kolpingwerks Diözesanverband Eichstätt,
    4. der / die Jugendreferent/in,
  - b) mit beratender Stimme weitere Jugendreferenten oder -referentinnen.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiter/innen. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung oder eine beauftragte Person. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt,
  - d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Eichstätt,
  - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und in den Bezirksverbänden,
  - f) Fachaufsicht über die Jugendreferenten/innen,
  - g) Mitwirkung und Vertretung auf Landes- und Bundesebene.

## **§ 12 Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend**

- (1) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Dem Diözesanarbeitskreis gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. zwölf von der Diözesankonferenz auf ein Jahr gewählte Mitglieder,
  - b) mit beratender Stimme weitere, nicht der Diözesanleitung angehörende Jugendreferentinnen oder -referenten und während des Jahres als Schnupper-Daksler aufgenommene Interessenten.
- (3) Der Diözesanarbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Diözesanarbeitskreis tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Diözesanarbeitskreis ist beschlussfähig.
- (5) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
  - a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt,
  - b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
  - c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
  - d) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Diözese,
  - e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und in den Bezirksverbänden.

## **§ 13 Arbeitsgruppen der Kolpingjugend**

- (1) Die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitsgruppen entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung und den Diözesanarbeitskreis berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte können der Diözesanarbeitskreis und die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen.
- (5) Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird jedes Jahr auf der Klausur der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt**

### **§ 14 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt sind
  - a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanvorstand,
  - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt sind
  - a) die Diözesankonferenz der Vorsitzenden,
  - b) die Diözesanfachgremien.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
  - a) Diözesanvorstand,
  - b) Diözesanpräsidium.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs) oder in ein anderes Organ bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

### **§ 15 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt, sie ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
    2. 3 Delegierte je Kolpingsfamilie,
    3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,

4. je 3 Delegierte aus den Bezirksverbänden,
5. die unter § 12 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 genannten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend,
6. die jeweiligen Vorsitzenden des Kolping-Bildungswerkes und des Kolping-Erwachsenenbildungswerkes.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariats.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend. Mit 2/3 Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Vorstandschaft der jeweiligen Kolpingsfamilie bzw. des Bezirksverbandes. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Vorstandschaft gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c) Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Diözesanverbandes,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
  - e) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt und seiner Einrichtungen,
  - f) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt,
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h) Entlastung des Diözesanvorstands,
  - i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n,
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) den / die Geistliche/n Leiter/in,
  - e) ggfs. den stellvertretenden Diözesanpräses oder. den / die stellvertretende/n Geistliche/n Leiter/in,
  - f) 10 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt,
  - g) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (6) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstands während der Amtsperiode aus, erfolgt durch die nächste Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes.
- (7) Die Diözesanversammlung findet mindestens jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder die / den stellvertretenden Diözesanvorsitzende/n. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Diözesanversammlung. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt, die Vorstände der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

- (14) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (15) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 16 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist diesem Organ rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die / der Diözesanvorsitzende,
2. die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. der / die Geistliche Leiter/in,
4. der stellvertretende Diözesanpräses oder der / die stellvertretende Geistliche Leiter/in,
5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in und / oder der / die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in,
6. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
7. die 10 weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 15 Absatz 5 Buchstabe f),

b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesansekretär/in und / oder der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in, und die Referentinnen / Referenten des Diözesansekretariates.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Die Diözesanpräses und die Geistlichen Leiter/innen können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt den / die (hauptamtliche/n) Diözesansekretär/in und / oder den / die (hauptamtliche/n) Diözesangeschäftsführer/in für eine Amtszeit von drei Jahren. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind – soweit sie ihre Mitgliedschaft ausdrücklich erklären - Mitglieder des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt.
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanvorstands oder an Diözesanfachgremien gemäß § 19 dauerhaft oder fallweise delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens eine Woche vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Sitzung. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (13) Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Diözesanvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Diözesanvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Diözesanversammlung.
- (14) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 17 Diözesanpräsidium**

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die / der Diözesanvorsitzende,
    2. die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
    3. der Diözesanpräses,
    4. der / die Geistliche Leiter/in,
    5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in und / oder der / die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in,
    6. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dessen Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf,
  - b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesansekretär/in und / oder der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 18 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die / Der stellvertretende Diözesanvorsitzende darf ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzende / den stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

## **§ 19 Diözesangremien**

- (1) Die Diözesankonferenz der Vorsitzenden ist das zwischen den Diözesanversammlungen tagende Kooperations- und Koordinationsorgan.
- (2) Der Diözesankonferenz der Vorsitzenden gehören an
  1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
  2. die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien bzw. deren Vertreter,
  3. die Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. deren Vertreter.
- (5) Die Diözesankonferenz der Vorsitzenden tagt einmal jährlich, und zwar zwischen den Diözesanversammlungen.
- (6) Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Vorsitzenden durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n.
- (7) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (8) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (9) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (10) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (11) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

## **§ 20 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 21 Rechtsträger**

- (1) Der „Kolping im Bistum Eichstätt e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt.

## **§ 22 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 20. September 2014 (Änderungen am 04. Juli 2015) durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt in Eichstätt beschlossen. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 05.09.2015 in Kraft.